

2. SATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 03. August 2015

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung am 16. Juli 2015 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 14. Juli 2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 10 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Die Regelungen der Hauptsatzung
 - der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 02. Mai 2011 über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige im Gebiet der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
 - der Verbandsgemeinde Hochspeyer vom 25. August 2008 über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige im Gebiet der Verbandsgemeinde Hochspeyerfinden bis auf den Regelungsinhalt nach Absatz 3 dieser Vorschrift weiterhin Anwendung.
- (2) Nach § 5 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn werden spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter der umgebildeten Verbandsgemeinde sowie ihre oder seine Stellvertretung gewählt. Zu diesem Zeitpunkt soll eine Harmonisierung der Regelungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erfolgen.
- (3) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen und Übungen herangezogen werden. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgeblichen Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der die/der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist.

Der Stundensatz beträgt für Einsätze 5,00 EUR. Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung wird die Dauer des Einsatzes auf volle Stunden aufgerundet. Hierbei werden Zeiten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (z.B. Waschen und Beladen der Feuerwehrfahrzeuge, Reinigen und Prüfen der Einsatzmittel, Aufräumarbeiten), Einsatzbesprechungen und -dokumentationen nicht berücksichtigt.

Der Stundensatz für angeordnete Übungen beträgt 2,50 EUR. Für welche angeordneten Übungen eine Aufwandsentschädigung zu gewähren ist, legt der Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister jährlich in einem Übungsplan oder generell in einer Dienstanweisung fest. Für sonstige Dienste wie z.B. Werkstattdienste, Dienste zur

Gerätepflege, Zeiten zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Atemschutzausbildung etc. wird keine Aufwandsentschädigung gewährt. Bei Übungen wird ausschließlich die Dauer, der im Übungsplan oder in der Dienstabweisung angeordneten Zeit berücksichtigt.

Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Die für die Abrechnung erforderlichen Informationen werden der Verwaltung von der Wehrleitung in schriftlicher Form mitgeteilt. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt zweimal jährlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres.

Artikel 2

Es wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a

Verdienstausfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und selbstständig tätig sind, wird gemäß § 13 Absatz 6 LBKG der Verdienstausfall auf Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrages ersetzt. Der Verdienstausfall wird ausschließlich für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen erstattet. Nicht erstattungsfähig ist der Verdienstausfall für die Teilnahme an Übungen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr. Bei Einsätzen ist auch die Zeit erstattungsfähig, die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, sofern dadurch die regelmäßige Arbeitszeit betroffen ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.
- (2) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit.
- (3) Der Verdienstausfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend vorzunehmen.
- (4) Die Höhe des Betrages für den Verdienstausfall ergibt sich aus dem Produkt des maßgeblichen Stundensatzes nach Absatz 5 oder 6 und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der die/der Feuerwehrangehörige herangezogen worden ist.
- (5) Für die Berechnung des pauschalen Stundensatzes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweiligen gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzüglich eines Zuschlages von 80 % zugrunde zulegen. Der pauschale Stundensatz gilt einheitlich für alle selbstständig tätigen Feuerwehrangehörigen, unabhängig von der Zuordnung zu einer Berufsgruppe.


(6) Anstelle des pauschalen Stundensatzes nach Absatz 5 ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist der Bruttoverdienst. In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsatz den Betrag von 45,00 EUR je Stunde überschreiten.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2015 in Kraft.

Enkenbach-Alsenborn, 03. August 2015

In Vertretung:



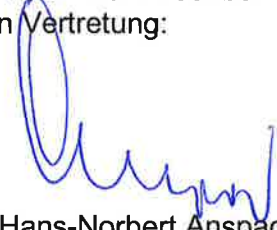
(Hans-Norbert Anspach)
Beigeordneter

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Enkenbach-Alsenborn, 03. August 2015

In Vertretung:



(Hans-Norbert Anspach)
Beigeordneter

Verwaltungsinterne Vermerke

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 16. Juli 2015 mit folgender Mehrheit beschlossen:

| | |
|--------------------------------------|----|
| Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: | 33 |
| Anwesende Ratsmitglieder: | 29 |
| Für die Satzung haben gestimmt: | 29 |
| Gegenstimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

- II. Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 32 der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 05. August 2015 bekannt gemacht.
- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).

Enkenbach-Alsenborn, 13. August 2015

In Vertretung:



Hans-Norbert Anspach
Beigeordneter